

Gefahrenabwehrverordnung

der Gemeinde Kabelsketal

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, in öffentlichen Anlagen, Betreten von Eisflächen, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung und Namensanbringung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Kabelsketal in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Territorium der Gemeinde Kabelsketal.
- (2) Sie gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Gemeinde Kabelsketal. Ferner gilt sie für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung ausgeht.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Öffentliche Straßen:
alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Rad- und Wanderweg, auch wenn sie in Privateigentum stehen aber für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, sowie deren Bestandteile. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellen für den Linienverkehr, selbstständige Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnsteine (Gossen), Verkehrsinseln, Straßengräben sowie Brücken, Durchlässe, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen;
 - b) Öffentliche Anlagen:
alle gemeindlichen Anlagen, die der Benutzung durch die Allgemeinheit dienen. Hierzu gehören Park-, Grün-, und Wallanlagen, Spiel- und Bolzplätze sowie sonstige Anpflanzungen und selbstständige Grünstreifen, die nicht Teil der Straße sind.

- c) Öffentliche Einrichtungen:
sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Wasserspiele, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfasssäulen, Straßenlaternen, Feuermelder, Licht- und Leitungsmasten.
Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- d) Kleinstfeuer:
alle offenen Feuer die in Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen, als Schwedenfeuer oder ähnlichen Behältnissen abgebrannt werden. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.
- e) Brauchtumsfeuer:
diejenigen, die der Brauchtumpflege dienen und dadurch gekennzeichnet sind, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankert Glaubensgemeinschaft, eine öffentliche Organisation oder ein öffentlicher Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäuden oder Werken, die unmittelbar an der Straße liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind (z.B. Sims- und Blumenkästen, Balken, Antennen, Schilder u.a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang an Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, so lange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten öffentliche Einrichtungen sowie Bäume, und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, von unbefugten Personen zu erklettern, bemalen, beschreiben, beschmierern, bekleben oder zu zerstören oder deren Sperrvorrichtungen zu überwinden.

- (5) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (6) Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein.
Sollten sie für eine Benutzung geöffnet sein, sind sie abzusperren oder zu bewachen, in der Dunkelheit zu beleuchten, so dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen und den Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährden.

Der Verkehrsraum muss durch den Grundstückseigentümer, auf dessen Grund und Boden sich die Anpflanzungen befinden, über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten, sind verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind sie zur Säuberung verpflichtet. Im Übrigen wird auf § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) verwiesen.
- (2) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen aller Art ist auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern verboten. Dies darf nur in dafür zugelassenen Waschanlagen erfolgen.
- (3) Die Bereitstellung der Abfallbehälter bzw. die Abfälle (z.B. Sperrmüll) für die Müllentsorgung darf frühestens zwei Tage und für die Baum- und Strauchschnittsammlung frühestens sechs Tage vor dem festgelegten Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereit gestellt werden.
- (4) Es ist verboten, Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit in erheblicher Weise belästigen. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspricht oder anfällt.
- (3) Hunde müssen unabhängig von ihrer Größe auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten müssen in der Lage sein, das Tier sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- (4) Für das Führen von Tieren in Feld oder Wald gelten die Regelungen des Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) insbesondere § 10 Abs. 2 FFOG (Anleinplicht vom 01. März bis 15. Juli).
- (5) Abs. 3 Satz 1 gilt nicht auf den von der Gemeinde ausgewiesenen Hundewiesen (siehe Anlage 1). Diese sind mittels Hecke abgegrenzt und vor Ort mit einem Schild noch einmal gekennzeichnet.
Auf den Hundewiesen müssen Hunde auch so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden. Halter und Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution in der Lage sein, ausreichend auf ihren Hund einwirken zu können, um bei drohenden gefährlichen Situationen einschreiten zu können.

§ 6 Schutz von öffentlichen Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen nach § 1 Abs. 2 Bst. b) dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden, insbesondere das Befahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist das Mitbringen von Glas oder Glasteilen, das Zerschlagen von Glas, sowie das Liegenlassen oder Eingraben von Glas bzw. Glasbruchstücken aus Sicherheitsgründen untersagt.
- (3) Auf Spiel- und Bolzplätzen dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht oder verzehrt werden.
- (4) Das Betreten von öffentlichen Spiel- und Sportplätzen durch Hunde, landwirtschaftliche Nutztiere oder diesen ähnliche Tiere ist verboten. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier diese Plätze betritt.

7 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller im Gebiet der Gemeinde Kabelsketal befindlichen Gewässer ist verboten; Ausnahmen (Freigabe) werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,
 - b) die Eisflächen mit Fahrzeugen und sonstigen Fortbewegungsmitteln zu befahren,
 - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

Ausgenommen sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. bei Einsätzen der Feuerwehr) oder zur fischereirechtlichen Hege.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie auf privaten Grundstücken Feuer anzuzünden und zu unterhalten.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig, sofern hiervon keine Belästigung insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenschlag für die Allgemeinheit ausgeht.
- (3) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern wie Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde und sind mindestens drei Wochen vor ihrer Durchführung zu beantragen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (4) Jedes zugelassene Feuer (Kleinstfeuer und Brauchtumsfeuer) im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Es darf nur unbehandeltes, trockenes Holz verbrannt werden und es muss immer so viel Löschmittel zur Verfügung stehen, dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 9 Hausnummern- und Namensanbringung

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an dem der Straße zugewandten Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen,
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von dem an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Hauseigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke außerdem mit allen im Haushalt lebenden Personen zu beschriften. Dabei ist der Nachname ausreichend.
In Mehrfamilienhäusern sind außerdem an den einzelnen Wohnungen Namensschilder anzubringen.

§ 10 Ausnahmen

Die Gemeinde Kabelsketal kann von den Geboten und Verboten zur Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang an Grundstücken nicht in einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, so lange sie abfärben,
4. § 2 Abs. 4 öffentliche Einrichtungen sowie Bäume und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung oder dem Fernmeldewesen dienen, erklettert, bemalt, beschreibt, beschmiert, beklebt, zerstört oder deren Sperrvorrichtungen überwindet,
5. § 2 Abs. 5 Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Kanälen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet,
6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
7. § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
8. § 4 Abs. 1 als Verantwortlicher zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen bzw. deren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
9. § 4 Abs. 2 Fahrzeuge mit außerhalb der dafür zugelassenen Waschanlagen reinigt,
10. § 4 Abs. 3 die Abfallbehälter bzw. die Abfälle (z.B. Sperrmüll) für die Müllentsorgung länger als zwei Tage und den Baum- und Strauchschnitt länger als sechs Tage vor dem festgelegtem Abholtermin auf öffentlichen Straßen zur Abholung bereitstellt,
11. § 4 Abs. 4 Wasserspiele zum Baden oder Waschen benutzt oder sie verunreinigt,

12. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass ein Tier die Allgemeinheit gefährdet oder sie durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche in erheblicher Weise belästigt,
13. § 5 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen können,
14. § 5 Abs. 3 Hunde auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt oder ein Tier führt oder von einer Person führen lässt und dabei nicht in der Lage ist, das Tier sicher an der Leine zu halten und zu führen,
15. § 5 Abs. 4 Hunde auf den Hundewiesen nicht so hält, dass Personen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden bzw. wer einen Hund führt und nicht in der Lage ist ausreichend auf das Tier einzuwirken, um in gefährlichen Situationen einzuschreiten,
16. § 6 Abs. 1 öffentliche Anlagen zweckentfremdet nutzt,
17. § 6 Abs. 2 in öffentliche Anlagen Glas oder Glasteile mitbringt, zerschlägt, sowie liegen lässt oder eingräbt,
18. § 6 Abs. 3 auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke mitbringt oder verzehrt,
19. § 6 Abs. 4 Hunde, landwirtschaftliche Nutztiere oder diesen ähnlichen Tiere auf öffentliche Spiel- und Sportplätze mitführt bzw. nicht verhindert, dass die Tiere diese Plätze betreten,
20. § 7 Abs. 2 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
21. § 8 Abs. 1 auf öffentlichen Straße oder in öffentlichen Anlagen oder auf privaten Grundstücken Feuer anzündet oder unterhält
22. § 8 Abs. 2 auf einem privaten Grundstück ein Kleinstfeuer abbrennt und damit die Allgemeinheit insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenschlag belästigt
23. § 8 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer ohne die erforderliche Genehmigung anlegt oder unterhält
24. § 8 Abs. 4 zugelassene Feuer unbeaufsichtigt lässt oder nicht ausreichende Löschmittel zur Verfügung hat, um ein sofortiges Ablöschen des Feuers zu gewährleisten oder kein unbehandeltes, trockenes Holz verbrennt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,
25. § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

26. § 9 Abs. 2 – 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,
27. § 9 Abs. 6 als Hauseigentümer, Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter das bebautet Grundstück nicht mit allen im Haushalt lebenden Personen beschriftet bzw. in Mehrfamilienhäusern außerdem nicht die einzelnen Wohnungen mit Namensschildern versieht,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (€) geahndet werden.

§ 13 Gültigkeit

Diese Verordnung hat bis zum 01.05.2023 Gültigkeit.

§ 14 Andere Rechtsvorschriften

Spezielle Regelungen in Satzungen, die andere Besonderheiten und Gegebenheiten enthalten und regeln, bleiben durch diese Gefahrenabwehrverordnung auf Ebene der Gemeinde Kabelsketal unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kabelsketal, den 01.05.2013

Siegel

.....
Hambacher
Bürgermeister

ANLAGE 1

